

**1. Änderungssatzung vom 11.03.2011 zur Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen
(Entwässerungssatzung –EWS-)
vom 24.03.2004**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
der Gemeinden im Thüringer Holzland**

Präambel:

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 20, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Entwässerungssatzung vom 24.03.2004 (EWS):

Artikel 1

Der § 9 Absatz 1 der EWS erhält folgende neue Fassung:

**„§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, bei denen für die Benutzung der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung die Vorklärung des anfallenden Schmutzwassers notwendig ist, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann, insbesondere veranlasst durch Sanierungsanordnungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde, die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.“

Artikel 2

1. Nach § 19 der EWS wird folgender neuer § 20 eingefügt:

**„§ 20
Ermittlung der Grundstücksdaten für die Berechnung der
Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen zum Zweck der Einführung und Berechnung einer Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung des Verbandsgebietes und anschließender Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Der Zweckverband wird bei der Erstellung und Benutzung der digitalisierten Luftbildaufnahmen die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes beachten.

Die Auskunftspflicht der Gebühren- und Abgabepflichtigen bezieht sich auf die Größe, die Versiegelungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).

- (2) Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine bzw. unvollständige Angaben erfolgen, legt der Zweckverband die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr auf Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.
- (3) Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte des Zweckverbandes zur Betretung des Grundstückes nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung berechtigt. "

2. Der bisherige § 20 wird § 21.

3. Der bisherige § 21 wird § 22.

4. Der bisherige § 22 wird § 23.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 11.03.2011

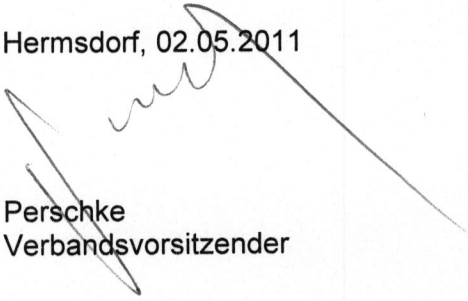

Perschke
Verbandsvorsitzender



„Bekanntmachungsvermerk“

Die 1. Änderungssatzung vom 11.03.2011 zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen vom 24.03.2004 (Entwässerungssatzung –EWS–) wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 04/2011, am 27.04.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 02.05.2011


Perschke
Verbandsvorsitzender

